

WORTBEITRAG HRHBE g

<u>2. Nachtrag zur</u>	
Vorlage	2
zu Drs.	154

Hr 5/6

Der hoheitliche Akt der Widmung scheint nicht richtig verstanden worden zu sein.

Straßen werden nach der Erschließung mit der Widmung „öffentlich“.

Sie werden aber nicht zu öffentlichen Einrichtungen einer Kommune, sondern zu einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch⁽¹⁾.

Der Gemeingebrauch macht letztendlich den entscheidenden, bisher unberücksichtigten Unterschied aus.

Während das KAG Vorteile für Wohneigentümer sieht, die auf einer Inanspruchnahmemöglichkeit von öffentlichen Einrichtungen beruht, ist der Gemeingebrauch von öffentlichen Sachen ein TEILHABERECHT⁽²⁾ FÜR JEDERMANN. Ohne Möglichkeit. ohne Vorteile. Aber von der Verfassung gewährleistet!

Damit sind die Tatbestände zur Erhebung eines Ausbaubeitrags mit Sicherheit nicht erfüllt.

Dem Wohneigentümer wird derzeit das von der Verfassung gewährleistete Teilhaberecht an einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch willkürlich entzogen, um nach der straßenausbaubeitragsrechtlichen Inanspruchnahmemöglichkeit an einer öffentlichen kommunalen Einrichtung einen Beitrag nach Landesrecht abfordern zu können. Landesrecht hebt damit die Verfassung aus.

ASK-BISSS fordert den Landesgesetzgeber auf, diesem Spiel ein Ende zu bereiten und entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

(1) Schriftenreihe Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, S.53 - OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.04.1978, NJW S.1939

(2) Handbuch des Staatsrechts der BRD, Band 9 Rdnrn. 111 + 112

Maßgeblich irreführende Aussagen:**Aus § 5 NKAG A:**

Auch Sachen im Gemeingebrauch wie z. B. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zählen zu den öffentlichen Einrichtungen. Allerdings ist die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen abhängig von einer besonderen gesetzlichen Regelung (vgl. hierzu § 14 Abs. 3 NStrG); eine solche wurde allerdings bisher nicht erlassen. Die Finanzierung von Baumaßnahmen an Straßen ist daher nur über Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder über Straßenausbaubeiträge nach S 6 möglich, sofern die in den gesetzlichen Regelungen enthaltenen Tatbestandsmerkmale für die Entstehung der Beitragspflicht erfüllt werden.

Aus § 6 NKAG A:

Erste Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist, dass die Straßen, Wege und Plätze, für deren Ausbau die Beiträge erhoben werden, die Eigenschaft als öffentliche Straße etc. erhalten haben (Widmung); die Widmung kann rückwirkend erfolgen.

Seit 45 Jahren existiert das Kommunalabgabengesetz in Niedersachsen. Seit rund 29 Jahren wird den Wohneigentümern in Niedersachsen vorgegaukelt, dass Straßen öffentliche Einrichtungen der Kommunen sind.

Wären sie dass, dann wäre die Benützung nur auf den Kreis der Einwohner beschränkt. Das steht aber nicht im Gesetz beschrieben.

Mit der Widmung sind kommunale Straßen öffentliche Sachen im Gemeingebrauch für **JEDERMANN!**

Laut Handbuch des Staatsrechts ist der Gemeingebrauch ein **TEILHABERECHT** für Jedermann an öffentlichen Sachen.

Ohne Inanspruchnahmemöglichkeit. Ohne Vorteile. Ohne Wenn und Aber. Im Rahmen der Vorschriften.

Der Verfassungsgeber weiß um die Abhängigkeit des Wohneigentums von dem vorhandenen Straßennetz und gewährleistet auch ihm das Teilhaberecht.

Diese Abhängigkeit wird vom Landesgesetzgeber missbraucht, um einen Beitrag für eine öffentliche Einrichtung zu erheben, die sie nicht ist und hebt damit die Verfassung aus.

Es gibt keinen sachlichen Grund, die zu bemängelnden Paragraphen dieses Gesetzes weiterhin künstlich am Leben zu halten

Handzettel 2 HRHBE

Der Haus und Grundbesitzer hat, wie Jedermann, ein Teilhaberecht an öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch.

Weil der Verfassungsgeber weiß, dass Wohneigentum in Sachen Erreichbarkeit vom vorhandenen Straßensystem abhängig ist, gewährt er auch ihm das Teilhaberecht, welches keine Vorteile kennt.

Das Teilhaberecht, sowie die Abhängigkeit des Wohneigentums vom Straßennetz, werden vom Landesgesetzgeber unterdrückt und missachtet.

Der Straßenausbaubeitrag stammt aus der Vergangenheit, ist Geschichte und sollte es bleiben. Mit der Realität hat er nichts Gemeinsam.

Dem Antrag (der FDP) muss Folge geleistet werden!

auf Abdeckung

◆ ◆ ◆